

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Lindenstraße" der Stadt Lengerich im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch: Bekanntmachung vom 17.05.2021 des Satzungsbeschlusses

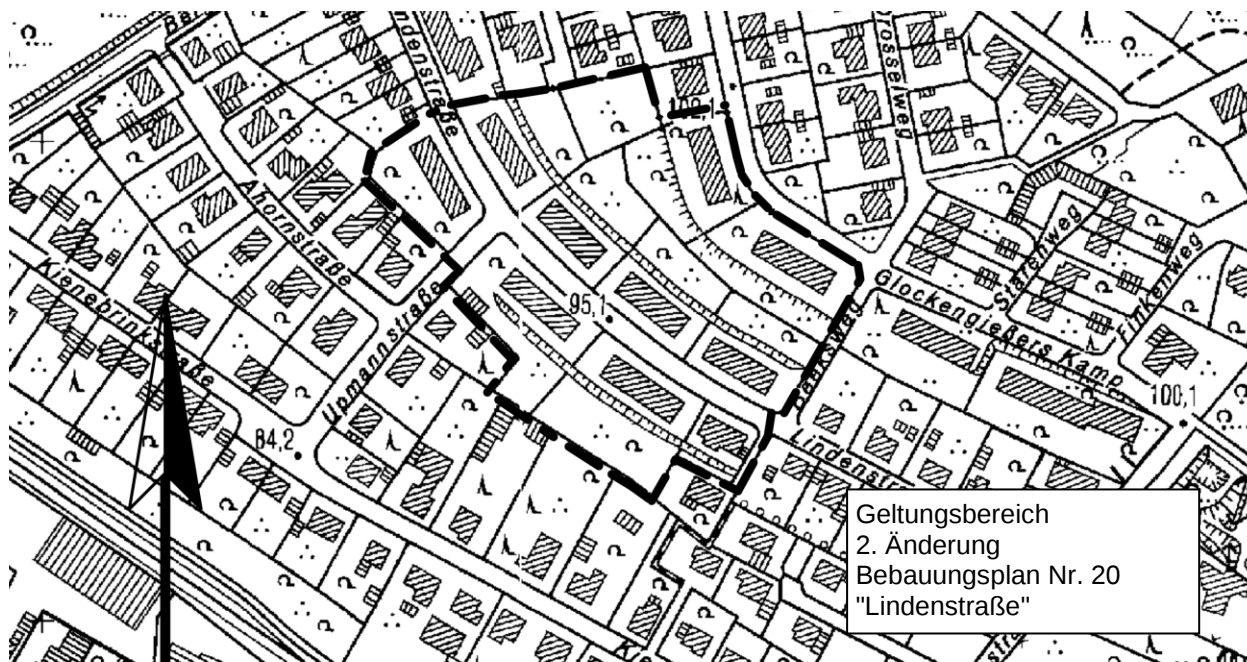
Der Rat der Stadt Lengerich hat in seiner Sitzung am 12.05.2021 den folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Lengerich beschließt, die Abwägungsvorschläge zu den während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 'Lindenstraße', 2. Änderung und den Bebauungsplan Nr. 20 'Lindenstraße', 2. Änderung mit Begründung gem. § 10 BauGB als Satzung."

Mit der Bebauungsplanänderung sollen im Sinne einer städtebaulich vertretbaren Nachverdichtung die notwendige Stellplatzanzahl bei unterirdischer Anlegung reduziert werden.

Die Bebauungsplanänderung erfolgte im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728).

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Lindenstraße" ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan.



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Lindenstraße" der Stadt Lengerich einschließlich der Begründung liegt im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Lengerich, Tecklenburger Straße 4, Zimmer 508, während der allgemeinen Dienstzeiten, und zwar

montags bis freitags	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Pläne einschließlich der beigefügten Unterlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1.) Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung nach § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen.

2.) Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lengerich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3.) Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW in Bezug auf Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lengerich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Lindenstraße", der Stadt Lengerich, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Lindenstraße" der Stadt Lengerich in Kraft.

49525 Lengerich, 17.05.2021

Der Bürgermeister
gez. Möhrke